Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 10.11.2026 (Straßenreinigungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), der §§ 17 und 53 Abs. 1 Ziff. 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG der Gemeinde obliegt, wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften den Eigentümern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).

(2) Ausgenommen von der Straßenreinigungspflicht nach Abs. 1 sind die im beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen gemäß ihrer Reinigungsklasse (§ 10 Absatz 2). Das als Anlage 1 beigefügte Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Von der Übertragung nach Abs. 1 ausgenommen ist auch die Schneeräumung sowie das Bestreuen bei Glätte auf den Fahrbahnen und Fußgängerüberwegen.

(3) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind die durch Vermessung räumlich abgegrenzten Teile der Erdoberfläche, die auf einem besonderen Grundbuchblatt alleine oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer des Bestandsverzeichnisses gebucht sind. Der Grundstücksbegriff ist das Buchgrundstück. Vom Buchgrundstück kann abgewichen werden, wenn dies die Gebührengerechtigkeit fordert. Dies liegt insbesondere vor, wenn ein bestimmtes einzelnes Buchgrundstück nicht selbständig nutzbar ist, jedoch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvollerweise einem wirtschaftlich nutzbaren Grundstück desselben Eigentümers zuzuordnen ist (wirtschaftliche Einheit).

(4) Als angrenzend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt. Das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nicht Bestandteil der öffentlichen Straße ist.

(5) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere dann als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Das gilt auch dann, wenn es zugleich an eine andere Straße angrenzt oder von einer anderen Straße erschlossen ist.

(6) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der Straßenfläche verlangen.

§ 2

Gegenstand und räumlicher Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen, insbesondere der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns. Dies umfasst insbesondere

- Durchlässe, Treppenwege und Fußgängerstraßen
- Radwege
- Promenadenwege (Sommerwege und Bankette)
- Haltebuchten oder parallel oder schräg zur Fahrbahn verlaufende Parkstreifen
- Haltestellen des ÖPNV
- Straßenrinnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- Seitengraben sowie jeglicher Bewuchs (insb. Grünstreifen, Pflanzinseln, Baumscheiben).

(2) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist, unabhängig von einer Befestigung oder Abgrenzung. Gemeinsame Geh- und Radwege werden Gehwegen gleichgestellt.

(3) Öffentliche Parkbuchten sowie Haltebuchten gelten als Bestandteil der Fahrbahnen.

(4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne zur Bebauung ungeeignete Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(5) Bei angrenzenden Grundstücken erstreckt sich die Reinigungspflicht über die gesamte Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße (Straßenfront).

(6) Liegen hinter einem an eine zu reinigende Straße unmittelbar angrenzenden Grundstück (Vorderlieger) weitere Grundstücke (Hinterlieger), die durch diese Straße erschlossen werden, bestimmt sich der räumliche Reinigungsumfang nach der Frontlänge der Vorderliegergrundstücke, sofern die Hinterlieger dem Vorderlieger zugeordnet sind. Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstücke er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt. In diesen Fällen können die Reinigungspflichtigen in einer Vereinbarung regeln, in welcher Reihenfolge und in welchem Zeitraum die einzelnen Pflichtigen ihre Leistung erbringen. Mangels einer Vereinbarung haften die Pflichtigen als Gesamtschuldner.

(7) Soweit die Pflicht zur Fahrbahnreinigung übertragen wurde, erstreckt sich diese bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht über die ganze Straße. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen verbleiben in der Reinigungspflicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

(8) Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auch auf diese Straßen, ohne Rücksicht darauf, nach welcher Seite hin das Grundstück erschlossen ist.

§ 3
Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

Die Straßenreinigungspflicht nach § 1 Abs. 1 umfasst insbesondere

1. die Säuberung der Straße (§ 4)

2. die Schneeräumung und das Bestreuen von Gehwegen

3. das Freihalten oberirdischer Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

§ 4
Säubern der Straße, Häufigkeit

(1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und Unrat jeder Art sowie die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören.
Die Reinigung der Fahrbahn schließt die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und Durchlässe ein.

(2) Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei wassergebunden Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Bei der Beseitigung von Wildkraut, Gras etc. dürfen keine chemischen Wildkrautvernichtungsmittel verwendet werden.

(5) Die Straße ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Woche zu reinigen. Dies soll in der Regel samstags oder an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen geschehen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Dies ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

§ 5
Schneeräumung

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung der Verkehrsflächen erschwert, ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener und festgetretener Schnee und Eis sind durch Loshacken zu beseitigen.

(2) Die Gehwege mit Ausnahme der ausschließlich dem Fahrradverkehr dienenden Flächen sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m vom Schnee freizuhalten. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze. Die von Schnee geräumten Flächen vor Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Eis und Schnee sind so zu lagern, dass der Verkehr und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt werden. Nach Möglichkeit soll der Schnee an der Bordsteinkante des Gehweges oder - soweit keine salzhaltigen bzw. sonstigen auftauenden Mittel oder Streumittel enthalten sind - auf Grünstreifen oder Baumrabatten angehäuft werden. Die Straßenrinne, die Sinkkasteneinläufe, Kanal-, Schacht- und Hydrantendeckel sowie Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sind freizuhalten.

(4) Bei Tauwetter sind Entwässerungsanlagen (insbesondere Kanäle, Abflussrinnen und Sinkkästen), Durchlässe und Gräben von Schnee und Schneematsch freizuhalten.

(5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(6) An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs muss so geräumt werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(7) Eine zusätzliche Beseitigung von Schnee und Eis durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße berührt die Verpflichtung der Reinigungspflichtigen zum Winterdienst nicht. Eine Rechtspflicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße wird durch zusätzliche Winterdienstmaßnahmen nicht begründet.

§ 6
Bestreuen der Straße

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (wie z. B. Asche, Sand, Sägemehl, Sand, Granulat) herzustellen, so dass keine Rutschgefahr besteht. Die Streumittelrückstände sind nach Beendigung der winterlichen Verhältnisse zu beseitigen.

(3) Der Einsatz von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten.

Ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonders klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

In diesen Fällen ist die Verwendung von Salz und anderen auftauenden Mitteln auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstiger auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

(4) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(5) Erforderlichenfalls ist mehrmals am Tag zu so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen keine Rutschgefahr besteht.

(6) Die Vorschriften des § 5 Abs. 5 bis 7 gelten entsprechend.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6 der Satzung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 LStrG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 8
Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 9
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

(1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße erhebt für die ihr nach § 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG obliegende Reinigungspflicht nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 1 auf die Anlieger übertragen wurde.

(2) Gebührenfähig sind die Kosten, die der Gemeinde durch die Straßenreinigung entstehen. Ihre Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

(3) Bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühren bleibt ein Kostenanteil von 25% für das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinhaltung der Straßen außer Betracht.

§ 10
Reinigungsklassen

(1) Die Straßen, für die die Reinigung durchgeführt wird, werden unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verschmutzung in 4 Reinigungsklassen aufgeteilt. Die Zuordnung der einzelnen Straßen zu den Reinigungsklassen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) In den einzelnen Reinigungsklassen wird die Straßenreinigung in folgendem zeitlichen Abstand durchgeführt.

1.	Reinigungsklasse 1	wöchentlich eine Reinigung der Fahrbahn
2.	Reinigungsklasse 2	wöchentlich zwei Reinigungen der Fahrbahn
3.	Reinigungsklasse 3	wöchentlich drei Reinigungen der Fahrbahn
4.	Reinigungsklasse 4	wöchentlich mindestens fünf Reinigungen der gesamten Straßenfläche (Fußgängerzone)

Bei Bedarf kann die Stadt Neustadt an der Weinstraße weitere Reinigungen durchführen.

§ 11
Gebührengegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von den Straßen, die durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße gereinigt werden, erschlossen werden oder an diese angrenzen. § 1 Abs. 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 12
Bemessungsgrundlage

(1) Die Verteilung der gebührenfähigen Kosten und die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen erfolgt nach der Häufigkeit der Reinigung entsprechend der Zuordnung zu der jeweiligen Reinigungsklasse (vgl. § 10) und nach der zu reinigenden Straßenlänge (Gebührenmeter).

(2) Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt je laufenden Meter Straßenlänge (Gebührenmeter)

1.	in der Reinigungsklasse 1	2,84 €
2.	in der Reinigungsklasse 2	5,68 €
3.	in der Reinigungsklasse 3	8,52 €
4.	in der Reinigungsklasse 4	39,96 €

(3) Als Gebührenmeter im Sinne des Absatzes 1 gilt:

1. Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücke) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so gilt als Straßenlänge die Länge der Straßengrenze zwischen zwei Senkrechten, die von den äußeren Punkten der Grundstücksseite oder –seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden.

2. Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), eine nach Ziffer 1 Satz 2 zu ermittelnde Straßenlänge.

Bruchteile eines Meters bleiben außer Ansatz.

(4) Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten nicht berücksichtigt. Als geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf gelten insbesondere einzelne Park- und Omnibushaltebuchten. Lässt sich eine Straßenmittellinie nicht feststellen oder festlegen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in Abs. 3 die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße bzw. des Platzes zugekehrten Seite(n) mit dem Mittelpunkt der Straße bzw. des Platzes.

(5) Bei der Festlegung der Straßenlänge nach Abs. 3 kann in begründeten Einzelfällen zur Vermeidung einer sachlichen Unbilligkeit zu Gunsten des Gebührenschuldners von der Berechnung nach den Ziffern 1 und 2 abgewichen werden. Im Übrigen bleibt die Regelung des § 227 Abgabenordnung unberührt.

§ 13
Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflicht besteht für den Zeitraum, in dem die Stadt Neustadt an der Weinstraße die Straßenreinigung durchführt. Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht. Das gilt auch für hinzukommende gebührenpflichtige Grundstücke und Grundstücke, für die die Gebührenpflicht wegfällt.

(2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Stadt Neustadt an der Weinstraße zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr berechnet.

(3) Die Gebührenschuld für den Bemessungszeitraum (§ 15 Abs. 1) entsteht jeweils zu Beginn des Bemessungszeitraumes

§ 14
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer Eigentümer eines Grundstücks nach § 11 ist. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe zu reinigende Straßenlänge sind Gesamtschuldner.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisher Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monates zu entrichten. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist sowohl vom bisherigen als auch vom neuen Gebührenpflichtigen der Stadt Neustadt an der Weinstraße unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 15
Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühr wird für je ein Kalenderjahr durch schriftlichen Bescheid berechnet und festgesetzt (Bemessungszeitraum). Der Gebührenbescheid kann mit denjenigen über andere Kommunalabgaben verbunden sein.

(2) Die Gebühren sind jeweils zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15. 11. fällig. Kleinbeträge, die 40 Euro nicht überschreiten, sind in einer Summe am 1. Juli fällig. Gebührennachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf schriftlichen Antrag kann die regelmäßige Fälligkeit von vierteljährlich auf jährlich mit Termin zum 1. Juli umgestellt werden.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht innerhalb des Bemessungszeitraumes, erfolgt die Berechnung der Gebühr vom Zeitpunkt der Entstehung ab bis zum Ende des Bemessungszeitraumes.

(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangs-verfahren.

§ 16
Umsatzsteuervorbehalt

Soweit die in dieser Satzung festgelegten Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, legt die Stadt Neustadt an der Weinstraße diese auf die Gebührenschuldner um.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 16. Mai 1979 außer Kraft.

Neustadt, ……..
Stadtverwaltung

Marc Weigel
Oberbürgermeister